

Auf Grund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Saulgrub folgende

4. Änderungssatzung

für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages

Die Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 27.12.1979, zuletzt geändert am 24.07.2001 wird wie folgt geändert:

§ 1

Der § 5 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Vorauszahlungen von Beitragsschuldnern, die Wohnungen, Zimmer oder sonstige Räume oder Grundstücke oder Grundstücksteile für Gäste gegen Entgelt zur Verfügung stellen, können abweichend von den Absätzen 1 und 2 am Tage nach der Abreise der Gäste verlangt werden und betragen für jede Übernachtung **0,50 Euro.**"

Der § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Der Beitragssatz beträgt 5 v.H.“

Der § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem –durch Schätzung zu ermittelnden – branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

	bei 5 %
0 - 5 v.H.	0,06 v.H.
über 5 - 10 v.H.	0,19 v.H.
über 10 - 15 v.H.	0,31 v.H.
über 15 - 20 v.H.	0,44 v.H.
über 20 v.H.	0,63 v.H.

§ 2

Die 4. Änderungssatzung tritt zum **01.01.2005** in Kraft.

82442 Saulgrub, den 08.11.2004

Gemeinde Saulgrub

M. Mangold
Mangold

1. Bürgermeister
(lt. GR-Beschluß vom 04.11.2004)



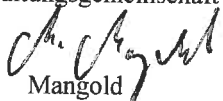
Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung- erfolgte am 19.11.2004 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft 82442 Saulgrub, Rathaus Saulgrub.
Hierauf wurde hingewiesen, durch Anschlag an der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft Saulgrub, sowie an den Gemeindetafeln.

Der Anschlag wurde bekanntgemacht am: 11.11.2004
und wieder abgenommen am: 22.12.2004

82442 Saulgrub, den 28.12.2004

Verwaltungsgemeinschaft Saulgrub


Mangold
Gemeinschaftsvorsitzender



Auf Grund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Saulgrub folgende

4. Änderungssatzung

für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages

Die Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 27.12.1979, zuletzt geändert am 24.07.2001 wird wie folgt geändert:

§ 1

Der § 5 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Vorauszahlungen von Beitragsschuldnern, die Wohnungen, Zimmer oder sonstige Räume oder Grundstücke oder Grundstücksteile für Gäste gegen Entgelt zur Verfügung stellen, können abweichend von den Absätzen 1 und 2 am Tage nach der Abreise der Gäste verlangt werden und betragen für jede Übernachtung **0,50 Euro.**"

Der § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Der Beitragssatz beträgt 5 v.H.“

Der § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem –durch Schätzung zu ermittelnden – branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

	bei 5 %
0 - 5 v.H.	0,06 v.H.
über 5 - 10 v.H.	0,19 v.H.
über 10 - 15 v.H.	0,31 v.H.
über 15 - 20 v.H.	0,44 v.H.
über 20 v.H.	0,63 v.H.

§ 2

Die 4. Änderungssatzung tritt zum **01.01.2005** in Kraft.

82442 Saulgrub, den 08.11.2004

Gemeinde Saulgrub

M. Mangold
Mangold

1. Bürgermeister
(lt. GR-Beschluß vom 04.11.2004)




Bekanntmachungvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung- erfolgte am 19.11.2004 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft 82442 Saulgrub, Rathaus Saulgrub.
Hierauf wurde hingewiesen, durch Anschlag an der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft Saulgrub, sowie an den Gemeindetafeln.

Der Anschlag wurde bekanntgemacht am: 11.11.2004
und wieder abgenommen am: 22.12.2004

82442 Saulgrub, den 28.12.2004

Verwaltungsgemeinschaft Saulgrub


Mangold
Gemeinschaftsvorsitzender



Auf Grund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Saulgrub folgende

4. Änderungssatzung

für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages

Die Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 27.12.1979, zuletzt geändert am 24.07.2001 wird wie folgt geändert:

§ 1

Der § 5 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Vorauszahlungen von Beitragsschuldnern, die Wohnungen, Zimmer oder sonstige Räume oder Grundstücke oder Grundstücksteile für Gäste gegen Entgelt zur Verfügung stellen, können abweichend von den Absätzen 1 und 2 am Tage nach der Abreise der Gäste verlangt werden und betragen für jede Übernachtung **0,50 Euro.**"

Der § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Der Beitragssatz beträgt 5 v.H.“

Der § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem –durch Schätzung zu ermittelnden – branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von


	bei 5 %
0 - 5 v.H.	0,06 v.H.
über 5 - 10 v.H.	0,19 v.H.
über 10 - 15 v.H.	0,31 v.H.
über 15 - 20 v.H.	0,44 v.H.
über 20 v.H.	0,63 v.H.

§ 2

Die 4. Änderungssatzung tritt zum **01.01.2005** in Kraft.

82442 Saulgrub, den 08.11.2004

Gemeinde Saulgrub


Mangold

1. Bürgermeister
(lt. GR-Beschluß vom 04.11.2004)




Bekanntmachungvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung- erfolgte am 19.11.2004 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft 82442 Saulgrub, Rathaus Saulgrub.
Hierauf wurde hingewiesen, durch Anschlag an der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft Saulgrub, sowie an den Gemeindetafeln.

Der Anschlag wurde bekanntgemacht am: 11.11.2004
und wieder abgenommen am: 22.12.2004

82442 Saulgrub, den 28.12.2004

Verwaltungsgemeinschaft Saulgrub


Mangold
Gemeinschaftsvorsitzender



Auf Grund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Saulgrub folgende

4. Änderungssatzung

für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages

Die Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 27.12.1979, zuletzt geändert am 24.07.2001 wird wie folgt geändert:

§ 1

Der § 5 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Vorauszahlungen von Beitragsschuldnern, die Wohnungen, Zimmer oder sonstige Räume oder Grundstücke oder Grundstücksteile für Gäste gegen Entgelt zur Verfügung stellen, können abweichend von den Absätzen 1 und 2 am Tage nach der Abreise der Gäste verlangt werden und betragen für jede Übernachtung **0,50 Euro.**"

Der § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Der Beitragssatz beträgt 5 v.H.“

Der § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem –durch Schätzung zu ermittelnden – branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

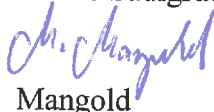
	bei 5 %
0 - 5 v.H.	0,06 v.H.
über 5 - 10 v.H.	0,19 v.H.
über 10 - 15 v.H.	0,31 v.H.
über 15 - 20 v.H.	0,44 v.H.
über 20 v.H.	0,63 v.H.

§ 2

Die 4. Änderungssatzung tritt zum **01.01.2005** in Kraft.

82442 Saulgrub, den 08.11.2004

Gemeinde Saulgrub



Mangold

1. Bürgermeister

(lt. GR-Beschluß vom 04.11.2004)



Bekanntmachungvermerk

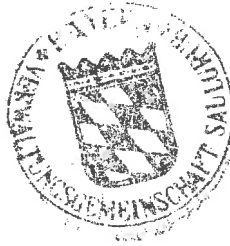
Die amtliche Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung- erfolgte am 19.11.2004 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft 82442 Saulgrub, Rathaus Saulgrub.
Hierauf wurde hingewiesen, durch Anschlag an der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft Saulgrub, sowie an den Gemeindetafeln.

Der Anschlag wurde bekanntgemacht am: 11.11.2004
und wieder abgenommen am: 22.12.2004

82442 Saulgrub, den 28.12.2004

Verwaltungsgemeinschaft Saulgrub


Mangold
Gemeinschaftsvorsitzender



Auf Grund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Saulgrub folgende

4. Änderungssatzung

für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages

Die Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 27.12.1979, zuletzt geändert am 24.07.2001 wird wie folgt geändert:

§ 1

Der § 5 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Vorauszahlungen von Beitragsschuldnern, die Wohnungen, Zimmer oder sonstige Räume oder Grundstücke oder Grundstücksteile für Gäste gegen Entgelt zur Verfügung stellen, können abweichend von den Absätzen 1 und 2 am Tage nach der Abreise der Gäste verlangt werden und betragen für jede Übernachtung **0,50 Euro.**"

Der § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Der Beitragssatz beträgt 5 v.H.“

Der § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem –durch Schätzung zu ermittelnden – branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

	bei 5 %
0 - 5 v.H.	0,06 v.H.
über 5 - 10 v.H.	0,19 v.H.
über 10 - 15 v.H.	0,31 v.H.
über 15 - 20 v.H.	0,44 v.H.
über 20 v.H.	0,63 v.H.

§ 2

Die 4. Änderungssatzung tritt zum **01.01.2005** in Kraft.

82442 Saulgrub, den 08.11.2004

Gemeinde Saulgrub

M. Mangold
Mangold

1. Bürgermeister
(lt. GR-Beschluß vom 04.11.2004)



Bekanntmachungvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung- erfolgte am 19.11.2004 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft 82442 Saulgrub, Rathaus Saulgrub.
Hierauf wurde hingewiesen, durch Anschlag an der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft Saulgrub, sowie an den Gemeindetafeln.

Der Anschlag wurde bekanntgemacht am: 11.11.2004
und wieder abgenommen am: 22.12.2004

82442 Saulgrub, den 28.12.2004

Verwaltungsgemeinschaft Saulgrub

M. Mangold
Mangold

Gemeinschaftsvorsitzender



Auf Grund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Saulgrub folgende

4. Änderungssatzung

für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages

Die Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 27.12.1979, zuletzt geändert am 24.07.2001 wird wie folgt geändert:

§ 1

Der § 5 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Vorauszahlungen von Beitragsschuldern, die Wohnungen, Zimmer oder sonstige Räume oder Grundstücke oder Grundstücksteile für Gäste gegen Entgelt zur Verfügung stellen, können abweichend von den Absätzen 1 und 2 am Tage nach der Abreise der Gäste verlangt werden und betragen für jede Übernachtung **0,50 Euro.**"

Der § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Der Beitragssatz beträgt 5 v.H.“

Der § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem –durch Schätzung zu ermittelnden – branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

	bei 5 %
0 - 5 v.H.	0,06 v.H.
über 5 - 10 v.H.	0,19 v.H.
über 10 - 15 v.H.	0,31 v.H.
über 15 - 20 v.H.	0,44 v.H.
über 20 v.H.	0,63 v.H.

§ 2

Die 4.Änderungssatzung tritt zum **01.01.2005** in Kraft.

82442 Saulgrub, den 08.11.2004

Gemeinde Saulgrub

Ch. Mangold

Mangold

1. Bürgermeister

(lt. GR-Beschluß vom 04.11.2004)




Bekanntmachungvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der 4. Änderungssatzung- erfolgte am 19.11.2004 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft 82442 Saulgrub, Rathaus Saulgrub.
Hierauf wurde hingewiesen, durch Anschlag an der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft Saulgrub, sowie an den Gemeindetafeln.

Der Anschlag wurde bekanntgemacht am: 11.11.2004
und wieder abgenommen am: 22.12.2004

82442 Saulgrub, den 28.12.2004

Verwaltungsgemeinschaft Saulgrub


Mangold
Gemeinschaftsvorsitzender



Bekanntmachung

Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

4. Änderungssatzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages

Der Gemeinderat Saulgrub hat in der Sitzung am 04.11.2004 die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages beschlossen.

Die Änderung betrifft die Erhöhung des sog. „Bettenzehnerls“ von bisher 0,26 Euro auf nunmehr **0,50 Euro pro Übernachtung**.

Gleichzeitig wurde der Beitragssatz von 4 % auf 5 % erhöht.

Die 4. Änderungssatzung tritt zum **01.01.2005** in Kraft.

Die Satzung wird hiermit amtlich bekanntgemacht und liegt in der Zeit

vom 19.11.2004 – 21.12.2004

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Saulgrub, Rathaus, Kohlgruber Str. 2, 82442 Saulgrub während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.

Gemeinde Saulgrub



Mangold
1. Bürgermeister

(lt. Gemeinderatsbeschuß vom 04.11.2004)

Bekanntmachungsvermerk:

Anschlag an den Amtstafeln am: 11.11.2004

abgenommen am: 22.12.2004

03.01.05



**Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Saulgrub
am: 04.11.2004**

Punkt 4

Vollzug des KAG;

Änderung der Fremdenverkehrsbeitragssatzung

Unter Bezugnahme auf die Beschlussfassung in der nichtöffentlichen Sitzung am 14.10.2004 liegt nunmehr der Entwurf der 4. Änderungssatzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vor, welcher den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Sitzungseinladung zugestellt wurde.

Die Änderungssatzung betrifft die Erhöhung der Vorauszahlung von bisher 0,26 Euro auf 0,50 Euro pro Tag und die Erhöhung des Beitragssatzes von bisher 4 auf nunmehr 5 %.

Beschluss Nr. 208

Abstimmung: 6 - 5

Der Gemeinderat beschließt, beiliegende 4. Änderungssatzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages, welche Bestandteil dieses Beschlusses ist, mit Wirkung vom 01.01.2005 zu erlassen.

Sämtliche 13 Mitglieder waren ordnungsgemäß eingeladen. Hiervon waren 11 Mitglieder anwesend;
die Beschlussfähigkeit war somit gegeben.

Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Eintragungen im Niederschriftenbuch wird beglaubigt.

82442 Saulgrub, den 08.11.2004

Gemeinde Saulgrub



Mangold
1. Bürgermeister



Niederschrift
über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Saulgrub
am: 14.10.2004

Punkt 3

Vollzug des KAG:

Beratung über Änderung der Fremdenverkehrsbeitragssatzung

Unter Bezugnahme auf die Sitzung des Fremdenverkehrsausschusses vom 5.8.04 wird vorgeschlagen, die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages zu ändern und anstelle des bisherigen „Bettenzehnerl“ von 0,26 Euro pro Übernachtung nunmehr 0,50 Euro zu erheben.

Von der Verwaltung wurde darauf hingewiesen, dass es sich gemäß § 5 der Satzung bei dem „Bettenzehnerl“ um eine Vorausleistung handelt und gemäß § 6 der Satzung auf Veranlassung der Gemeinde oder auf Wunsch des Beitragspflichtigen die endgültige Höhe des Fremdenverkehrsbeitrages nach dem erzielten Umsatz und Gewinn abzurechnen ist. Deshalb müßte –bei Erhöhung des „Bettenzehnerls“ - auch der Beitragssatz von bisher 4 % (seit 1.1.1990) entsprechend erhöht werden.

In der Beratung wurde auf den Rückgang der Übernachtungszahlen, dem jährlichen Defizit sowie auf die kommenden hohen Beteiligungskosten der „Ammergauer Alpen GmbH“ hingewiesen und vorgeschlagen, die Erhöhung erst zu späteren Zeitpunkt vorzunehmen.

Beschluss Nr. 326 a

Abstimmung: 7 – 4

Der Gemeinderat beschließt, die Fremdenverkehrsbeitragssatzung mit Wirkung vom 01.01.2005 zu ändern und die Vorauszahlung in § 5 (Bettenzehnerl) von bisher 0,26 Euro auf 0,50 Euro sowie den Beitragssatz in § 3 von bisher 4 % auf 5 % zu erhöhen.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Satzung vorzubereiten, damit diese in einer der nächsten Sitzungen verabschiedet und zum 01.01.2005 in Kraft treten kann.

*Niederschrift
über die nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Saulgrub
am: 05.08.2004*

Punkt 3

Finanzierung des Fremdenverkehrs:

Ergebnis der Ausschuss-Sitzung

Unter Bezugnahme auf die Behandlung in der Gemeinderatssitzung am 8.7.04 hat am 20.7.04 eine Sitzung des Fremdenverkehrsausschusses stattgefunden, zu welcher auch die Bediensteten des Tourismusamtes sowie die Vorstände der örtlichen Verkehrsvereine geladen waren.

Hierbei wurden folgende Punkte angesprochen:

- Änderung des Kosten-Verteilungsschlüssels der Ammergauer-Alpen
- Kostenentlastung der Gemeinde durch Eigenleistungen der Verkehrsvereine
- Antragstellung auf Prädikat „Erholungsort“ und Erhebung eines Kurbeitrages
- Erhöhung des Fremdenverkehrsbeitrages von bisher 0,26 Euro auf 0,50 Euro pro Übernachtung
- Informationsblatt an die Vermieter über die Einnahmen und Ausgaben des „Fremdenverkehrs“

In der Beratung wurde bekannt gegeben, dass von den 89 Vermietern im Gemeindebereich von 49 Vermietern eine Anzeige im neuen Prospekt der Ammergauer-Alpen geschaltet wurde.

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

nicht **Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Saulgrub
am: 27.11.03**

Punkt 3

Haushalt 2004

Beratung über Erhöhungen der Realsteuer-Hebesätze, Beiträge und Gebühren

d) Fremdenverkehrsbeitrag

Gemäß der bisherigen Satzung über die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages wird gemäß § 5 eine Vorauszahlung von 0,26 Euro pro Übernachtung erhoben. Der Beitrag für Umsatz und Gewinn ist bisher auf 5 % festgesetzt.

Auf Grund der jährlichen Unterdeckung wird vom 1.Bgmst. vorgeschlagen den Beitrag von 0,26 Euro pro Übernachtung und den Beitragssatz zu erhöhen.

Beschluss-Nr. 212 a

Abstimmung: 13 - 0

Der Gemeinderat beschließt, die Beitragssätze und Vorauszahlungen nicht zu erhöhen und die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages nicht zu ändern.
